

# RS OGH 1987/7/7 2Ob615/87, 4Ob17/12x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.07.1987

## Norm

EheG §49 A1a

## Rechtssatz

Wenn eine behinderte Ehefrau ihre Aufgabe als Ehefrau und Mutter wegen ihrer psychischen und physischen Behinderung nicht erfüllen kann, fehlt es an dem nach § 49 EheG erforderlichen Verschulden. Es kann ihr auch nicht als Verschulden im Sinne der § 49 EheG angelastet werden, daß sie am Tag nach ihrer Rückkehr zu den Eltern dem Kläger nicht aus eigenem Antrieb ihre Bereitschaft bekundete, mit ihm außerhalb des Haushaltes seiner Mutter das Eheleben zu führen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 615/87  
Entscheidungstext OGH 07.07.1987 2 Ob 615/87
- 4 Ob 17/12x  
Entscheidungstext OGH 27.03.2012 4 Ob 17/12x  
Vgl; Beisatz: Zum Wesen der schweren Eheverfehlung gehört die Zurechenbarkeit kraft Verschuldens. (T1)  
Veröff: SZ 2012/37

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0056357

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

15.05.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>